



Gripfjall-Sifjar¹, Verein für Living History

Skrā gripfjall, Mitglieder- und Organisationsreglement

1.	Allgemeines	2
1.1.	Figur im Verein	2
2.	Das Gesetzeswerk der Gripfjaller	2
2.1.	Die Skrä gripfjall	2
2.2.	Die Sidr gripfjall	Fehler! Textmarke nicht definiert.
2.3.	Der Södr félagskapr	2
3.	Aufnahme in den Verein	2
3.1.	Allgemeines	2
4.	Stati des Vereins	2
4.1.	ættbarmr	Fehler! Textmarke nicht definiert.
4.1.1.	farmaðr	Fehler! Textmarke nicht definiert.
4.2.	éowroccjar	Fehler! Textmarke nicht definiert.
4.3.	ynglingr und jungfrú	Fehler! Textmarke nicht definiert.
4.4.	frændi	Fehler! Textmarke nicht definiert.
5.	raðsifjar	3
5.1.	Wahl des raðsifjar	3
6.	Ämter des Vereins	3
6.1.	rūnpentari	3
6.2.	fēhirðir	3
6.3.	kaupmaðr	3
6.4.	netbyrda	Fehler! Textmarke nicht definiert.
7.	Versammlungen der Gripfjaller	3
7.1.	Allgemeines	3
7.2.	vetrþing	3
7.3.	þing þes raðsifjar	Fehler! Textmarke nicht definiert.
7.4.	gripfjallsamkund	Fehler! Textmarke nicht definiert.
7.5.	gripfjallbjöð	Fehler! Textmarke nicht definiert.
7.6.	julsamkund	4
8.	Das Thorjern	4
8.1.	Aussehen	4
8.2.	Bedeutung	4
8.3.	Vergabe	Fehler! Textmarke nicht definiert.
8.4.	Prägung der Rückseite	4
8.5.	Austritt	Fehler! Textmarke nicht definiert.
8.6.	Finanzierung	4

¹ Grīpr = Greif / fjall = Fels / Sifjar = Sippe (Greyfenelser-Sippe)

Erstellt am: 19.11.2005 / Hjora, Njördur

Überprüft am: 20.02.2017 / raðsifjar



1. Allgemeines

1.1. Figur im Verein und die Sippe im Verein

¹Jedes Mitglied des Vereins besitzt eine feste selbstgewählte Figur, die den Sinn des Vereinszweckes erfüllt.

²Die nachträgliche Änderung der Figur kann nur mit Genehmigung des raðsifjar geschehen.

³Die Vereinsmitglieder umfassen alle Stati des Vereins und sie verstehen sich als eine Sippe. Der Verein und die dazugehörigen Reglemente dienen der gesetzlichen Legitimation des Vereins als rechtliche Person. Die Statuten und die dazugehörigen Regelwerke regeln das Minimum, jede weitere Handhabungen des Vereins werden im Sinne einer Sippe der Darstellung geregelt. In den nachfolgenden Texten wird Sippe und Verein synonym verwendet.

2. Das Gesetzeswerk der Gripfjaller

2.1. Die Skrá gripfjall

¹Die Skrá gripfjall regelt festzuhaltende Vereinbarungen der Gripfjaller ausserhalb der Vereinsstatuten.

2.2. Der Södr² félagskapr³

¹Der Södr félagskapr ist ein Beiwerk der Skrá gripfjall.

²In der Södr félagskapr wird der Schwurbund der hersirdrengirs beschrieben.

3. Aufnahme in den Verein

3.1. Allgemeines

¹Die Aufnahme als ættbarmr⁴ Sippenmitglied erfolgt durch den raðsifjar.

²Mit der Aufnahme legt der neue ættbarmr einen Schwur auf die Sippe und den Hersir für ein Jahr ab. Mit dem Aufnahmeschwur bezeugt der neue ættbarmr die Treue und Loyalität. Es beginnt mit dem Schwur das einjährige Aufnahmejahr.

³Das Aufnahmejahr kann durch den raðsifjar mit Aufgaben belegt werden, welche in zu benennender Frist zu erfüllen sind.

⁴Das Aufnahmejahr endet durch den Beschluss des raðsifjar und der ættbarmr legt einen Eid auf die Sippe und den Hersir ab. Dieser gilt von nun an unbefristet und nur der Hersir und der raðsifjar kann den ættbarmr von diesem entbinden. Der Eid bezeugt die Treue und Loyalität zur Sippe und dem Hersir.

⁵Die Ablehnung eines ættbarmr für die Aufnahme ist jederzeit – ohne Angabe von Gründen – durch den raðsifjar möglich. Sie wird mündlich oder schriftlich mitgeteilt.

⁶Der Ausschluss eines ættbarmr im Aufnahmejahr ist jederzeit – unter Angabe von Gründen – durch den raðsifjar möglich. Der Ausschluss hat gemäss den Vereinsstatuten zu erfolgen. Der ættbarmr wird vom Aufnahmeschwur somit entbunden.

4. Stati des Vereins

¹Jeder ættbarmr hat das Recht sich in allen Dingen der Sippe frei zu äussern.

²ættbarmr, welche die Sippe mit einem Jahresbeitrag unterstützen, besitzen ein beidseitig geprägtes Thorjern.

² Schwur

³ Bund

⁴ Sippenmitglied

Erstellt am: 19.11.2005 / Hjora, Njördur

Überprüft am: 20.02.2017 / raðsifjar



5. raðsifjar

5.1. Wahl des raðsifjar

¹Die Wahl des raðsifjar kann am vetrþing auf Antrag von einem ættbarmr, welcher ein Thorjern besitzt, erfolgen.

²Die Wahl des raðsifjar erfolgt mit einfachem Mehr durch das vetrþing.

6. Ämter des Vereins

¹Die Wahl der verschiedenen Ämter der Sippe erfolgt durch den raðsifjar. Er wird beraten durch die Sippe.

6.1. Protokollierung⁵

¹Dem raðsifjar obliegt das schriftliche Festhalten von Beschlüssen und Protokollen.

6.2. Bryti⁶

¹Der Bryti obliegt die Verwaltung der Finanzen des Vereines. Sie ist verpflichtet die Buchhaltung zu führen und legt Rechenschaft ab.

6.3. kaupmaðr⁷

¹Den kaupmaðar obliegt die Kontrolle der Tätigkeit der Bryti.

²Die kaupmaðar dürfen nicht Mitglied des raðsifjar oder fëhirðir sein.

7. Versammlungen der Gripfrjaller

7.1. Allgemeines

¹Unterschieden werden vier Versammlungsarten der Gripfrjaller.

Name der Versammlung	Betrifft	Grad
vetrþing	ættbarmr	verpflichtend
Sifjardagr / Leikrdagr / Julsamkund	ættbarmr	freiwillig

7.2. vetrþing

¹Das vetrþing wird vom raðsifjar einmal jährlich zu Beginn des Winters einberufen.

²Findet im Anschluss an das vetrþing ein Essen statt, so ist dieses vom Sippenhort zu zahlen.

³Die Teilnahme erfolgt in historischer Darstellung gemäss Art. 2 der Vereinsstatuten.

7.3. Sifjardagr

¹Die Sifjardagr werden vom raðsifjar im Wechsel zu den Leikrdagr angesetzt. Es kann pro Monat nur einer der beiden Anlässe angesetzt werden.

²Der Sifjardagr dient dem Vorwärtskommen in der historischen Darstellung gemäss Vereinsstatuten.

³Für bezogene Kost und Getränke, ausgenommen Alkohol, ist es dem Gastgeber gestattet, sofern er ein ættbarmr ist, höchstens CHF 8.- zu verlangen. Für jeden ættbarmr mit Thorjern verlangt der Gastgeber den Betrag bei der Bryti. Für jeden anderen Teilnehmer direkt bei diesem. Gesamthaft dürfen maximal die Ausgaben für die Verpflegung gedeckt werden. Erfolgt eine Abmeldung unter sieben Tage vor dem Sifjardagr, so ist jeder ættbarmr zur eigenen Zahlung verpflichtet.

⁴Die Teilnahme erfolgt in historischer Darstellung gemäss Art. 2 der Vereinsstatuten.

⁵ rün = Rune / pentari = Zeichner

⁶ Verwalterin

⁷ Handelsmann (Pl: kaupmaðar)

Erstellt am: 19.11.2005 / Hjora, Njördur

Überprüft am: 20.02.2017 / raðsifjar



7.4. Leikrdagr

¹Die Leikrdagr werden vom raðsifjar im Wechsel zu den Sifjardagr angesetzt.

²Der Leikrdagr dient der Vertiefung der Freundschaft und gestalte sich nach dem Gutdünken desjenigen, welcher für die Organisation zuständig ist.

7.5. Julsamkund⁸

¹Das Julsamkund ist das Gründungsfest der Griprfjallr-Sifjar und findet stets am Gründungsdatum des Vereins statt.

²Zu dem Julsamkund kann der Gastgeber Gäste einladen, so die ættbarmar keine Einwände haben.

³Findet zum Julsamkund ein Festessen statt, so wird dieses vom Sippenhort gezahlt.

8. Das Thorjern

8.1. Aussehen

¹Das Thorjern ist aus Eisen geschmiedet. Auf der Vorderseite mit dem Zeichen der Sippe versehen und auf der Rückseite mit dem Zeichen des jeweiligen ættbarmr.

8.2. Bedeutung

¹Das Thorjern ist Zeichen eines ættbarmr, welches die Sippe mit dem Jahresbeitrag unterstützt.

8.3. Prägung der Rückseite

¹Das Recht zur Prägung der Rückseite wird dem ættbarmr zum Ende seines Aufnahmejahrs durch den raðsifjar erteilt. Bis zu diesem Zeitpunkt ist das Prägen der Rückseite untersagt und Zuwiderhandlung führt zum Ausschluss aus der Sippe.

²Es liegt in der Verantwortung des ættbarmr, dass die Prägung der Rückseite innert vernünftiger Zeit erfolgt. Allfällige Kosten übernimmt der ættbarmr.

³Das Zeichen des ættbarmr muss vorgängig durch den raðsifjar genehmigt werden.

⁴Die Thorjern der Griprfjaller, welche an der Sippengründung teilgenommen haben, dürfen einen Zierrand auf der Rückseite des Thorjern aufweisen.

8.4. Finanzierung

¹Die Finanzierung der Herstellung und Prägung der Vorderseite des Thorjern wird durch den Sippenhort übernommen.

²Die Prägung der Rückseite wird entsprechend dem Aufwand der Prägung durch das Sippenmitglied direkt finanziert, wenn dies notwendig ist.

⁸ Samkund = Fest

Erstellt am: 19.11.2005 / Hjora, Njördur

Überprüft am: 20.02.2017 / raðsifjar